

Versicherungsrechtliche Voraussetzung

(1) Wartezeit von 5 Jahren erfüllt

Nur derjenige, der der Versicherung mindestens 5 Jahre angehört hat, kann die Leistungen beanspruchen. Diese Mindestversicherungszeit wird *allegemeine* Wartezeit genannt.

(2) In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt

Zusätzlich muss der Versicherte in den letzten **5 Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens **3 Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Für die Wartezeit zählen mit:

- **Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind die Monate, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt sind bzw. als gezahlt gelten. Pflichtbeiträge sind dann zu zahlen oder gelten als gezahlt, wenn eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder auf Antrag besteht. Das ist bei einem Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer gegen Entgelt arbeitet, genauso gegeben, wie wenn ein Lehrling ohne Entgelt beschäftigt ist.

- **Kindererziehungszeiten**

Das sind Zeiten, für die die Beiträge als gezahlt gelten oder vom Bund an die Rentenversicherung tatsächlich gezahlt werden.

- Für Geburten **ab 01.01.1992** werden der oder dem Erziehenden die ersten 3 Jahre nach der Geburt des Kindes als Elternzeit angerechnet.
- Für Geburten **vor dem 01.01.1992** wird dagegen nur ein Jahr angerechnet. Damit sind jeweils die ersten 36 bzw. 12 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt.

Es wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

- **Versorgungsausgleich**

Zeiten nach dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten.

Der **Versorgungsausgleich** ist die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Fall der Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften oder Aussicht auf eine höhere Versorgung. Beim **Rentensplitting** bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

- Zeiten **geringfügiger Beschäftigung** mit Beitragszahlungen des Arbeitnehmers
- **Zuschläge** an Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung.

- **Ersatzzeiten**

Das sind Zeiten ohne Beitragsleistung, wie bspw. aus Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht oder politischer Haft in der DDR.

Pflichtbeiträge

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt, welche Beiträge z.B. als **Pflichtbeiträge** gelten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und durchaus noch Sonderfälle denkbar sind.

Pflichtbeiträge sind z. B.:

- Beiträge, die aufgrund eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** oder **Ausbildungsverhältnisses** entrichtet wurden.
- Pflichtbeiträge von **selbstständig Tätigen**.
- Pflichtbeiträge von **sonstigen Versicherten**, die gezahlt worden sind oder als bezahlt gelten :
 - Kindererziehungszeiten in begrenztem Umfang
 - Wehr- oder Zivildienstzeiten
 - Sozialleistungsbezug (z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. jetzt Arbeitslosengeld II, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt
 - Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 01.04.1995 (mindestens 14 Stunden Pfl egetätigkeit)
- Pflichtbeiträge aufgrund einer Antragspflichtversicherung
 - Entwicklungshelfer
 - Vorübergehend im Ausland Tätige
 - Selbstständige
 - Sozialleistungsbezieher, die nicht sonst versicherungspflichtig sind

- Pflichtbeiträge für **geringfügig Beschäftigte**, zu denen der Beschäftigte den auf ihn entfallenden Anteil bezahlt hat.

Verlängerung des 5 Jahres Zeitraumes

Der 5 Jahres Zeitraum, in dem die 3 Jahre Pflichtbeiträge liegen müssen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden und zwar um so genannte **Aufschubzeiten**. Das sind Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind, weil eine Anrechnungszeit, z. B. eine längere Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeld vorliegt.

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Wartezeit von 5 Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn der Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind.

Oder

2. vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt hat. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren. Die vorzeitige Wartezeiterfüllung tritt nicht ein, wenn z.B. für die Ausbildungszeit bereits Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007